

An  
alle Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten  
und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser  
Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at  
alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4390/4166  
Fax: +43 (1) 71344041455  
Geschäftszahl: BMG-92257/0083-II/A/2013  
Datum: 25.02.2014  
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## **Information betreffend Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz**

Sehr geehrte Landeshauptmänner!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Information betreffend die Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz zu übermitteln:

Die vorliegende Information ist wie folgt gegliedert:

- I. Rechtsgrundlagen
  1. MABG
  2. MAB-AV
  
- II. Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz
  1. MAB-Ausbildungen
  2. GuKG bzw. MMHmG-Ausbildung + MAB-Ausbildung(en)
  
- III. Übergangsrecht
  1. Sanitätshilfsdienste
  2. Pflegehilfe
  3. Medizinische Masseur/-innen

## I. Rechtsgrundlagen:

Hinsichtlich des Kombinationsberufs der medizinischen Fachassistenz sind folgende Regelungen des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF., sowie der MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV), BGBl. II Nr. 282/2013, heranzuziehen:

### 1. MABG

#### **Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz**

- § 21. (1) Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz umfasst
1. die erfolgreiche Absolvierung von Ausbildungen gemäß Abs. 2 sowie
  2. die Erstellung einer Fachbereichsarbeit

im Gesamtausmaß von mindestens 2500 Stunden.

- (2) Ausbildungen, die zur medizinischen Fachassistenz führen, sind:

1. mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen gemäß § 20 oder
2. eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder als medizinische/r Masseur/in gemäß MMHmG sowie mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß § 20.

#### **Übergangsbestimmungen**

##### **Sanitätshilfsdienste**

§ 35. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung als „Desinfektionsgehilfe“/„Desinfektionsgehilfin“ gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistenz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Desinfektionsassistent“/„Desinfektionsassistentin“ führen.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung als „Prosekturgehilfe“/„Prosekturgehilfin“ gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Obduktionsassistenz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Obduktionsassistent“/„Obduktionsassistentin“ führen.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung als „Operationsgehilfe“/„Operationsgehilfin“ gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Operationsassistenz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Operationsassistent“/„Operationsassistentin“ führen.

(4) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung als „Ordinationsgehilfe“/„Ordinationsgehilfin“ gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Ordinationsassistenz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, und dürfen die Berufsbezeichnung „Ordinationsassistent“/„Ordinationsassistentin“ führen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Personen, die bis 31. Dezember 2013 eine Ausbildung im jeweiligen Sanitätshilfsdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

- (6) Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz von Personen gemäß Abs. 1 bis 5 umfasst

1. mindestens zwei weitere Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen sowie
2. eine Fachbereichsarbeit gemäß § 21 Abs. 1 Z 2

nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

## 2. MAB-AV

### **Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen**

§ 3. (1) Die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 hat in einem Lehrgang oder an einer Schule für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen. Sie umfasst

1. das MAB-Basismodul gemäß der **Anlage 1** und
2. das entsprechende MAB-Aufbaumodul gemäß den **Anlagen 2 bis 8**.

Für Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen und Absolventen/-innen des Studiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin entfällt das MAB-Basismodul.

(2) Die Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 umfassen die in den **Anlagen 1 bis 8** angeführten Unterrichtsfächer bzw. Inhalte der theoretischen Ausbildung und Fachbereiche der praktischen Ausbildung in der jeweils angeführten Mindestdauer, wobei der gesamte Mindestumfang der Ausbildung einzuhalten ist.

(3) Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 hat an einer Schule für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen. Sie umfasst mindestens 2500 Stunden.

(4) Die Kombinationen der in den Abs. 5 und 6 festgelegten Ausbildungsmodul oder Ausbildungen führen zur medizinischen Fachassistenz.

(5) Die Kombinationen folgender Ausbildungsmodul führen zur medizinischen Fachassistenz:

1. das MAB-Basismodul gemäß der Anlage 1,
2. mindestens drei MAB-Aufbaumodule gemäß den Anlagen 2 bis 8 und
3. das Modul Fachbereichsarbeit gemäß der Anlage 9.

(6) Die Kombinationen folgender Ausbildungen und Ausbildungsmodul führen zur medizinischen Fachassistenz:

1. eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder zum/zur medizinischen/r Masseur/in gemäß MMHmG,
2. mindestens ein MAB-Aufbaumodul gemäß den Anlagen 2 bis 8 und
3. das Modul Fachbereichsarbeit gemäß der Anlage 9.

### • **Fachbereichsarbeit im Rahmen der Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz**

#### **Modul Fachbereichsarbeit**

§ 31. (1) Zum Modul Fachbereichsarbeit sind Personen zuzulassen, die erfolgreich absolvierte Ausbildungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 1 und 2 im Gesamtstundenausmaß von mindestens 2 300 Stunden nachweisen.

(2) Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst insgesamt mindestens 200 Stunden und hat der **Anlage 9** zu entsprechen. Es dient der Vermittlung der unter Punkt I festgelegten Ausbildungsinhalte und dem Erwerb der unter Punkt II angeführten Kompetenzen. Die Erarbeitung der Fachbereichsarbeit hat unter den in Punkt III festgelegten Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Aus

1. diesen Regelungen des MABG und der MAB-AV sowie
2. der Tatsache, dass gemäß § 1 Abs. 1 Z 14 Berufsaufstufungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2012, Personen ohne Reifeprüfung, wenn sie eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß MABG erfolgreich absolviert haben, durch die Ablegung der Berufsaufstufung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, ergibt sich für die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz Folgendes:

## II. Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz:

Gemäß § 21 MABG besteht die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz aus

1. - mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen oder  
- einer Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder als medizinische/r Masseur/in gemäß MMHmG und mindestens einer Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf  
sowie
2. der Erstellung einer Fachbereichsarbeit  
im Gesamtausmaß von mindestens 2500 Stunden.

Die konkrete Kombination und Berechnung dieser Ausbildung ergibt sich aus den einschlägigen Durchführungsbestimmungen der MAB-AV:

Gemäß § 3 Abs. 5 MAB-AV führen die Kombinationen folgender Ausbildungsmodule zur medizinischen Fachassistenz:

1. das MAB-Basismodul gemäß der Anlage 1,
2. mindestens drei MAB-Aufbaumodule gemäß den Anlagen 2 bis 8 und
3. das Modul Fachbereichsarbeit gemäß der Anlage 9.

Gemäß § 3 Abs. 6 MAB-AV führen die Kombinationen folgender Ausbildungen und Ausbildungsmodule zur medizinischen Fachassistenz:

1. eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder zum/zur medizinischen/r Masseur/in gemäß MMHmG,
2. mindestens ein MAB-Aufbaumodul gemäß den Anlagen 2 bis 8 und
3. das Modul Fachbereichsarbeit gemäß der Anlage 9.

Gemäß § 31 MAB-AV sind zum Modul Fachbereichsarbeit, das insgesamt mindestens 200 Stunden umfasst, nur Personen zuzulassen, die erfolgreich absolvierte Ausbildungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 1 und 2 im Gesamtstundenausmaß von mindestens 2 300 Stunden nachweisen.

Dies bedeutet, dass für die Zulassung zu Fachbereichsarbeit folgende Ausbildungen zu absolvieren sind, die in folgender Zusammensetzung mindestens **2300 Stunden** betragen müssen:

### 1. MAB-Ausbildungen:

- MAB-Basismodul in der Dauer von mindestens 120 Stunden (Anlage 1 MAB-AV) +
- mindestens 3 MAB-Aufbaumodule in der Dauer von jeweils mindestens 530 bis mindestens 1180 Stunden (Anlagen 2 bis 8 MAB-AV)

## 2. GuKG bzw. MMHmG-Ausbildungen + MAB-Ausbildung(en):

- Pflegehilfeausbildung in der Dauer von 1600 Stunden bzw. Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in in der Dauer von (mindestens\*) 1690 Stunden +
- 1 (oder mehrere) MAB-Aufbaumodul(e) in der Dauer von (jeweils) mindestens 530 bis mindestens 1180 Stunden (Anlagen 2 bis 8 MAB-AV)

\* Sofern medizinische Masseur/-innen auch zusätzlich Ausbildungen in den Spezialqualifikationen Elektrotherapie (140 Stunden) und/oder Hydro- und Balneotherapie (120 Stunden) absolviert haben, die zu einer entsprechenden Erweiterung der Berufsberechtigung führen, sind diese auch bei der obigen Berechnung zu berücksichtigen.

Die Nichtberechnung der 120 Stunden des MAB-Basismoduls für diese Fälle erklärt sich aus § 3 Abs. 1 letzter Satz MAB-AV, wonach für Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen – und somit insbesondere auch Pflegehelfern/-innen und medizinischen Masseuren/-innen – ex lege das MAB-Basismodul entfällt.

Festzuhalten ist, dass allfällige Anrechnungen gemäß §§ 14 f. MAB-AV bzw. innerhalb der Aufbaumodule oder nach den Bestimmungen des GuKG bzw. MMHmG auf die Berechnung der Dauer der oben genannten Ausbildungen bzw. Module keine Auswirkungen haben.

## **III. Übergangsrecht:**

### 1. Sanitätshilfsdienste:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Übergangsrecht für Sanitätshilfsdienste gemäß § 35 MABG darauf abzielt, dass die nach dem MTF-SHD-G ausgebildeten Sanitätshilfsdienste in die entsprechenden aufgewerteten Nachfolgeberufe des MABG übergeführt werden und damit nicht ihrer Berufsberechtigung verlustig werden.

Um den Ausbildungsträgern ausreichend Zeit für die Planung und Umsetzung der neuen MAB-Ausbildungen zu geben, wurde in § 68 Abs. 19 MTF-SHD-G normiert, dass noch ein Jahr nach Inkrafttreten des MABG, bis 31. Dezember 2013, mit den bisherigen Ausbildungen in den Sanitätshilfsdiensten begonnen und nach den bisherigen Bestimmungen bis spätestens 30. Juni 2014 abgeschlossen werden kann. Die nach dieser Bestimmung noch in einem Sanitätshilfsdienst ausgebildeten Personen erwerben gleichzeitig mit dem Abschluss ex lege die Berufsberechtigung im entsprechenden medizinischen Assistenzberuf (§ 35 Abs. 5 MABG).

Über das primäre Ziel des Übergangsrechts – Überführung in den entsprechenden Nachfolgeberuf – hinaus wird gemäß § 35 Abs. 6 MABG Personen, die die Ausbildung in einem der genannten Sanitätshilfsdienste absolviert haben und zur Ausübung des entsprechenden medizinischen Assistenzberufs berechtigt sind, ermöglicht, ein Diplom in der medizinischen Fachassistenz zu erwerben, indem diese zwei weitere Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen und die Fachbereichsarbeit nach den Bestimmungen des MABG absolvieren.

Klarestellt wird in diesem Zusammenhang, dass durch das MABG die medizinische Fachassistenz als neuer Kombinationsberuf von medizinischen Assistenzberufen geschaffen wurde und damit auch als Weiterentwicklung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-G gesehen werden kann, nicht aber als Nachfolgeberuf der Sanitätshilfsdienste einzustufen ist. Damit verfolgt § 35 Abs. 6 MABG nicht das primäre Ziel einer Übergangsregelung, bestehende Berufsberechtigungen in die neue Rechtslage überzuführen, sondern lediglich die Möglichkeit des Zugangs zur Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz zu schaffen.

In diesem Sinne ist der Erwerb des Diploms in der medizinischen Fachassistenz im Rahmen des § 35 Abs. 6 MABG nicht als Kombination mehrerer bisheriger Sanitätshilfsdienste möglich, sondern es kann – wie sich aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 6 MABG eindeutig ergibt – lediglich eine aus einem Sanitätshilfsdienst resultierende Berechtigung in einem medizinischen Assistenzberuf die entsprechende Ausbildung gemäß MABG kompensiert werden. Der wesentliche Teil der Ausbildung (mindestens zwei MAB-Ausbildungen sowie die Fachbereichsarbeit) ist nach den neuen Regelungen des MABG zu absolvieren, dies auch im Hinblick darauf, dass dieser Abschluss – wie oben ausgeführt – den Zugang zur Berufsreifeprüfung eröffnet und damit über eine entsprechende tatsächliche Gesamtausbildungsdauer verfügen muss.

Ausgehend davon, dass gemäß § 35 Abs. 6 MABG eine unter das Übergangsrecht fallende Berechtigung in einem Sanitätshilfsdienst für den Erwerb eines Diploms in der medizinischen Fachassistenz die entsprechende MAB-Ausbildung kompensiert, ist unter Zugrundelegung der für die medizinische Fachassistenz vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten gemäß § 21 MABG diese Regelung auch für Personen, die eine Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. zum/zur medizinischen Masseur/in absolvieren bzw. absolviert haben, entsprechend anzuwenden.

Dies bedeutet, dass gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Z 2 MABG die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz von Personen gemäß § 35 Abs. 1 bis 5 alternativ auch aus

1. einer Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder als medizinische/r Masseur/in gemäß MMHmG sowie gegebenenfalls einer weiteren Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß MABG und
2. einer Fachbereichsarbeit gemäß § 21 Abs. 1 Z 2

bestehen kann.

Bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtausbildung gemäß § 21 MABG (2500 Stunden) bzw. der Zulassung zu Fachbereichsarbeit gemäß § 31 MAB-AV (2300 Stunden) ist bei Personen gemäß § 35 Abs. 6 MABG jene Ausbildungsdauer anzurechnen, die für den entsprechenden medizinischen Assistenzberuf vorgegeben ist, in dem die Berechtigung gemäß § 35 Abs. 1 bis 5 MABG vorliegt.

Im Übrigen sind auch für die Ausbildungen in der medizinischen Fachassistenz gemäß § 35 Abs. 6 MABG die in § 3 Abs. 5 und 6 MAB-AV festgelegten Grundsätze im Sinne der Ausführungen zu Pkt. II anzuwenden.

## 2. Pflegehilfe:

Hinsichtlich der Pflegehilfeausbildung als Teil der Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz sieht § 21 Abs. 2 Z 2 MABG „eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG“ vor.

Klargestellt wird, dass unter diese Ausbildungen

- die Pflegehilfeausbildung gemäß § 92 ff GuKG – und damit auch verkürzte Ausbildungen gemäß § 94 GuKG, einschließlich der derzeit nicht mehr durchgeführten verkürzte Ausbildung für Stationsgehilfen/-innen – sowie
- die im Rahmen des Übergangsrechts des GuKG übergeführten Pflegehilfeausbildungen nach dem ehemaligen Krankenpflegegesetz (§ 86 Z 2 GuKG)

zu subsumieren sind.

Bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtausbildung gemäß § 21 MABG (2500 Stunden) bzw. der Zulassung zu Fachbereichsarbeit gemäß § 31 MAB-AV (2300 Stunden) ist für alle Pflegehelfer/innen die im GuKG vorgesehene Ausbildungsdauer von 1600 Stunden heranzuziehen.

## 3. Medizinische Masseur/-innen:

Hinsichtlich der Ausbildung von medizinischen Masseuren/-innen als Teil der Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz sieht § 21 Abs. 2 Z 2 MABG „eine Ausbildung als medizinische/r Masseur/in gemäß MMHmG“ vor.

Klargestellt wird, dass unter diese Ausbildungen

- die Ausbildung zum/zur medizinische/n Masseur/in gemäß § 17 ff MMHmG – und damit auch verkürzte Ausbildungen gemäß § 26 f. MMHmG – und die Spezialqualifikationsausbildungen gemäß §§ 68 ff MMHmG sowie

- die im Rahmen des Übergangsrechts des MMHmG übergeführten Ausbildungen zum/zur Heilbademeister/in und Heilmasseur/in nach dem MTF-SHD-G (§ 80 f. MMHmG) zu subsumieren sind.

Bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtausbildung gemäß § 21 MABG (2500 Stunden) bzw. der Zulassung zu Fachbereichsarbeit gemäß § 31 MAB-AV (2300 Stunden) ist für alle medizinischen Masseur/-innen die im MMHmG vorgesehene Ausbildungsdauer von 1690 Stunden sowie gegebenenfalls für die Spezialqualifikationen Elektrotherapie 140 Stunden und Hydro- und Balneotherapie 120 Stunden heranzuziehen.

Die Landeshauptmänner werden um

- Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung und
- Information der betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit ([www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Meinhild Hausreither